

Luftmessungen in der Rosenheimer Straße und sofortige Ertüchtigung des öffentlichen Nahverkehrs (Ziffern 1 und 3 der Bürgerversammlung am 06.07.17)

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01639 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen am 06.07.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10600

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen vom 21.02.2018**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen hat am 06.07.2017 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 01639 beschlossen.

In den Ziffern 1 und 3 der Empfehlung wird gefordert:

- **1. Vorortmessung** der Luftwerte in der Rosenheimer Straße auf Dauer (z. B. alle 2 Monate) in regelmäßigen Abständen.
- **3.** Die Stadt München kauft **mehrere mobile Luftmessgeräte** um die Verschmutzung der Luft in der Stadt zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten messen zu können.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 5 Au-Haidhausen. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Die Forderung nach Messungen der Luftschadstoffbelastung in der Rosenheimer Straße war bereits mehrfach Gegenstand von Empfehlungen aus Bürgerversammlungen des BA 5 oder von BA-Anträgen (Empfehlung Nr. 14-20 / E 00355, Empfehlung Nr. 14-20 / E 00857 und BA-Antrag Nr.14-20 / B 03407).

1. Grundlagen zur Beurteilung der Luftschadstoffbelastung an Straßen:

Zur Beurteilung der Luftqualität zum Schutze der menschlichen Gesundheit sind die Grenzwerte der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (39. BImSchV) heranzuziehen. Dort ist für Feinstaub (PM₁₀) für den Jahresmittelwert ein Grenzwert von 40 µg/m³ und für den Tagesmittelwert ein Grenzwert von 50 µg/m³ (bei 35 zulässigen Überschreitungen im Kalenderjahr) festgelegt.

Für Stickstoffdioxid (NO₂) gilt seit 2010 ein Jahresmittelgrenzwert von 40 µg/m³ und ein 1-Stunden Grenzwert von 200 µg/m³ (bei 18 zulässigen Überschreitungen im Kalenderjahr).

Bei diesen Grenzwerten wird nicht nach der Nutzung der angrenzenden Flächen unterschieden.

Die Anforderungen an die Erfassung der Luftqualität sind ebenfalls in der 39. BImSchV¹ geregelt. In allen Gebieten und Ballungsräumen, in denen Grenzwerte überschritten werden, sind nach der 39. BImSchV zur Beurteilung der Luftqualität ortsfeste Messungen durchzuführen. Über diese ortsfesten Messungen hinaus können Modellrechnungen sowie orientierende Messungen mit geringeren Qualitätsanforderungen durchgeführt werden, um angemessene Informationen über die räumliche Verteilung der Luftqualität zu erhalten. Für die Probenahmestellen ist die Höhe des Messeinlasses zwischen 1,5 m (Atemzone) und 4 m über dem Boden festgelegt.

Für eine sachgerechte Beurteilung ist entscheidend, dass bei Messungen die vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitbezüge bei der Grenzwertfestsetzung, also Tagesmittelwert, Jahresmittelwert und zulässige Überschreitungshäufigkeiten im Bezugszeitraum Jahr, beachtet werden. Dies bedeutet, dass für aussagekräftige Ergebnisse und Bewertungen die Luftschadstoffkonzentrationen kontinuierlich und mit hoher zeitlicher Auflösung über einen langen Zeitraum hin (mind. ein Jahr) erfasst werden müssen.

Aus den in der 39. BImSchV konkret formulierten Anforderungen an die Messungen resultieren erhebliche messtechnische Ansprüche, die mit hohen Kosten verbunden sind. Aus Messungen über kürzere Zeiträume, z. B. über 4 Wochen oder wie hier gefordert alle 2 Monate, können aufgrund des starken Einflusses der jeweiligen meteorologischen Bedingungen auf die Messwerte keine belastbaren Aussagen bezüglich der o. a. Grenzwerte abgeleitet werden.

Darüberhinausgehend wird gefordert, dass für die Probenahme Systeme zu verwenden sind, die den Anforderungen im Anhang VI (Referenzmethoden für die Beurteilung

¹ Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV).

der Konzentration von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln (PM₁₀ und PM_{2,5}), Blei, Benzol, Kohlenmonoxid und Ozon) entsprechen. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen erfolgt in einschlägigen DIN Normen.

Zuständig für die Erfassung der Luftschadstoffbelastung ist in Bayern das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU). Dieses führt im Rahmen des bayernweiten Messnetzes LÜB (Luftthygisches Landesüberwachungssystem Bayern) in München derzeit an 5 kontinuierlich registrierenden Stationen ortsfeste Messungen der Konzentrationen von Feinstaub (nur 4 Stationen) und weiterer relevanter Luftschadstoffe in der für die Beurteilung gemäß der 39. BImSchV erforderlichen Datenqualität durch. Diese Messstationen befinden sich in Johanneskirchen, an der Landshuter-Allee, an der Lothstraße, am Stachus und in Allach. Die Messergebnisse werden aktuell im Internet veröffentlicht.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt erfüllt mit den derzeit fünf LÜB-Stationen an den Standorten Landshuter Allee, Stachus, Johanneskirchen, Lothstraße und Allach die Anforderungen der 39. BImSchV an ortsfeste Messstationen.

Für die Anschaffung und Einrichtung einer ortsfesten Messstation fallen nach Informationen des Referats für Gesundheit und Umwelt einmalige Kosten von ca. 120.000 Euro pro Messstation und für den Betrieb jährliche Kosten (ohne Personalkosten) von ca. 10.000 Euro an.² Dabei handelt es sich um Messcontainer wie die LÜB-Stationen, in denen eine Vielzahl von Luftschadstoffe automatisch erfasst werden.³

Die in der 39. BImSchV weiter genannten orientierenden Messungen sind aufgrund geringerer Qualitätsansprüche als bei den o. a. ortsfesten Messungen kostengünstiger durchzuführen. Aber auch für diese orientierenden Messungen sind festgelegte Datenqualitätsziele einzuhalten sowie die Geeignetheit der Messgeräte zur Bestimmung der Luftschadstoffkonzentrationen anhand der Kriterien für Referenzmethoden nachzuweisen. Die Probenahmen haben, auch bei vereinfachten Messungen, über ein Jahr verteilt zu erfolgen, damit die unterschiedlichen klimatischen und verkehrsabhängigen Bedingungen berücksichtigt werden.

Ergänzend dazu greift das RGU bei der Beurteilung der Luftschadstoffsituation an Straßen, wie z. B. bei der Behandlung der eingangs aufgeführten BV-Empfehlungen zur Rosenheimer Straße, auch auf die in der 39. BImSchV explizit genannten Ergebnisse von Modellberechnungen zurück.

2 Bei den genannten Kosten handelt es sich um Orientierungswerte, eine konkrete Quantifizierung ist nur im Rahmen einer Ausschreibung möglich.

3 In den LÜB-Messstationen werden folgende Luftschadstoffe automatisch erfasst: Schwefeldioxid (SO₂); Kohlenmonoxid (CO); Stickstoffoxid (NO_x); Stickstoffmonoxid (NO), Stickstoffdioxid (NO₂); Einzelkohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, o-Xylol (BTX); Ozon (O₃); Schwefelwasserstoff (H₂S), Feinstaub (PM₁₀, Partikeldurchmesser kleiner gleich 10 µm); Feinstaub (PM_{2,5}, Partikeldurchmesser kleiner gleich 2,5 µm). Vgl.: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Quelle (Stand 8.7.2017): <https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/index.htm>.

2. Ziffer 1 der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01639; Vorortmessung der Luftwerte in der Rosenheimer Straße auf Dauer

Mit Schreiben vom 07.08.2017 wurde der BA-Antrag Nr. 14-20 / B 03407 behandelt. Dort wurde zu den geforderten Messungen in der Rosenheimer Straße u. a. ausgeführt:

„Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 26.07.2017 mehrheitlich die Durchführung des Verkehrsversuches Tempo 30 an der Rosenheimer Straße sowie ergänzende Luftschadstoffmessungen beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08788, Beschlussvorlage des Kreisverwaltungsreferates). Gemäß Punkt 8 des Antrags des Referenten wird das Referat für Gesundheit und Umwelt gebeten, die im Vortrag des Referenten dargestellten Messungen zur Lärm- und Luftschadstoffbelastung durchführen zu lassen. Die Finanzierung dieser Messungen erfolgt aus Haushaltsmitteln des Referats für Gesundheit und Umwelt.“

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat diese Messungen zur Bestimmung der Konzentrationen von Stickstoffdioxid und Feinstaub inzwischen an einen externen Auftragnehmer vergeben, die Messungen werden zum 01.01.2018 beginnen und kontinuierlich über ein Jahr erfolgen.

Ergänzend dazu hat das RGU bezüglich eines Vergleiches der Messdaten vor und nach dem Verkehrsversuch ausgeführt:

„Für einen Vergleich der Immissionssituation wären entsprechend lange Messungen vor und während des Versuchs erforderlich. Grundsätzlich sind aus einem einfachen Vergleich der Messdaten vor und nach Einführung der Maßnahme Tempo 30 keine Rückschlüsse bezüglich der Wirksamkeit dieser Maßnahme möglich. Die zu einem bestimmten Zeitpunkt gemessene Luftschadstoffbelastung (Immissionskonzentration) hängt von einer Reihe von zeitlich variablen Faktoren ab, deren Einfluss nicht voneinander getrennt beurteilt werden kann.“

Weiter wurde ausgeführt: „Obwohl kein ausreichender zeitlicher Vorlauf zu Messungen vor Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung steht, schlägt das RGU in der Beschlussvorlage vor, den Verkehrsversuch mit Messungen zur Luftschadstoffbelastung zu begleiten. Die Messungen sollten an einem repräsentativen Punkt über den Zeitraum eines Jahres erfolgen. Als Messgröße sind die Konzentrationen von Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) zu erfassen. Messungen in der Rosenheimer Straße wurden bereits mehrfach gefordert und es bietet sich mit diesen Messungen an, nach Ende des Verkehrsversuches Vergleichsmessungen durchführen zu lassen. Über eine Wiederholung der Messungen

muss nach dem Ende des Verkehrsversuches erneut entschieden werden.“

**3. Ziffer 3 der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01639;
Die Stadt München kauft mehrere mobile Luftmessgeräte um die Verschmutzung der Luft in der Stadt zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten messen zu können**

Wie unter 1. ausgeführt sind in der 39. BImSchV konkrete Anforderungen an Luftschadstoffmessungen festgelegt. Dies betrifft sowohl den zeitlichen Umfang der Messungen als auch die qualitativen Anforderungen an die Messgeräte. Ein Vergleich von Messergebnissen und die Bewertung anhand der gesetzlichen Grenzwerte ist fach- und sachgerecht nur unter Berücksichtigung dieser Vorgaben an die Qualitätssicherung möglich.

Um diese Anforderungen an die Qualitätssicherung zu erfüllen, genügt es z. B. nicht, am Markt angebotene Geräte zu kaufen und sporadisch der Außenluft auszusetzen. Vielmehr ist es erforderlich, diese regelmäßig zu prüfen und zu kalibrieren. Hinzu kommt, dass auch die Auswertung der Messungen z. B. bei Passivsammlern nur in einem geeigneten Labor durchgeführt werden kann. Dies bedingt wiederum eine geeignete technische und personelle Ausstattung, was mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden ist.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt verfügt als für Luftschadstoffmessungen in Bayern zuständige Dienststelle über diese Einrichtungen, also ein eigenes Prüflabor. Nach Auffassung des RGU ist es aufgrund der dadurch bedingten erheblichen Sach- und Personalkosten nicht vertretbar, eine eigene städtisch betriebene Messorganisation zu betreiben, zumal die Zuständigkeit für die Luftreinhaltung nicht bei den Kommunen, sondern beim Freistaat liegt.

In Sonderfällen, wie z. B. bei den vom Stadtrat beauftragten ergänzenden Luftschadstoffmessungen an 20 Standorten in München (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09397) ist es zielführender, entsprechend geeignete externe Ingenieurbüros zu beauftragen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01639 kann deshalb in Ziffer 1 entsprochen, in Ziffer 3 nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01639 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.
Wie im Vortrag der Referentin ausgeführt, werden an der Rosenheimer Straße ab 01.01.2018 Luftschadstoffmessungen kontinuierlich über ein Jahr hin durchgeführt.
- 2.** Der weiter geforderte Ankauf von mehreren mobilen Messgeräten wird aufgrund des damit verbundenen erheblichen personellen und finanziellen Ressourceneinsatzes nicht durchgeführt. Zuständige Dienststelle für Luftschadstoffmessungen in Bayern ist das Bayerische Landesamt für Umwelt.
- 3.** Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01639 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen vom 06.07.2017 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-RL-RB-SB

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 5 Au-Haidhausen

das Revisionsamt

die Stadtkämmerei

das Direktorium – HA II/V - Stadtratsprotokolle

das Direktorium - HA II/BAG Ost (zu Az. 14-20 / E 01639) 3-fach

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am _____

Referat für Gesundheit und Umwelt

RGU-RL-RB-SB